

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend kurz AGB genannt) gelten für alle Rechtsbeziehungen, wie Beratung, Entwicklung, Lieferung und Leistungen (nachstehend kurz Leistung genannt) zwischen der Lang Consulting Engineering, Inhaber Dr. Oliver Lang (nachstehend kurz LCE genannt) und dem Kunden (nachstehend kurz Besteller genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragsparteien, ohne dass es eines neuerlichen Hinweises bedarf.
2. LCE führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt unter Beachtung der vereinbarten Qualitätsstandards und auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Bestellers bezogen durch. Gegenstand des Auftrags ist die jeweils im Vertrag bezeichnete Leistung und – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
3. Für den Vertrag gelten ausschließlich die AGB von LCE; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn LCE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als LCE ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Werden für den Einzelfall und bestimmte Leistungen abweichende Bedingungen zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.
4. Die Verkaufs- oder sonstigen Angestellten von LCE sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungs- und Preisangebote von LCE freibleibend. Die Bestellung der Leistung wird für LCE erst dann verbindlich, wenn sie von LCE schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Leistung oder Rechnungserteilung angenommen wurde.
6. An Know-how, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich LCE seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von LCE Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag LCE nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen LCE zulässigerweise Leistungen übertragen hat. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind streng vertraulich zu behandeln.
7. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
8. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Muster oder Proben sowie insbesondere die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich und haben rein informativen Charakter. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie der von LCE zu liefernden Waren oder sonst zu erbringenden Leistungen dar.
9. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
10. Der Begriff "Schadensersatzansprüche" in diesen Geschäftsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz verborgener Aufwendungen.

## **II. Abrufaufträge**

- (1) Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung hat der Besteller der LCE die jeweiligen Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung schriftlich mitzuteilen. Die LCE ist jedoch berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrags nach eigener Wahl zu fertigen, wenn die Parteien nicht ausdrücklich entgegenstehender Abreden schriftlich treffen. Nachträgliche Änderungen der Bestellungen durch den Besteller kann LCE nur berücksichtigen, wenn LCE noch nicht mit der Fertigung begonnen hat.
- (2) Teilt der Besteller der LCE die Abrufmenge und die Liefertermine nicht bei Bestellung mit, ist LCE nach fruchtloser Nachfristsetzung an den Besteller berechtigt, selbst die Mengen und Termine gegenüber dem Besteller zu bestimmen oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und vom Besteller Ersatz des der LCE entstandenen Schadens zu verlangen.

## **III. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung**

1. Die Preise verstehen sich netto ab Werk einschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat LCE die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle hierfür erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
3. Alle Preise beziehen sich jeweils auf den einzelnen Typ und einen Auftrag; eine nachträgliche Auftragerhöhung bleibt in der Preisgestaltung unberücksichtigt. Das gleiche gilt für spätere Aufträge. Bei Teilleistungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben, gelten die Preise nur für die jeweils bestellten Teilleistungen.
4. Die Rechnungen von LCE sind stets innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse ohne Abzug durch Überweisung auf eines der Bank- oder Postscheckkonten von LCE zu bezahlen. Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Bestellers. Werden Schecks unter dem Vorbehalt der Einlösung oder Wechsel zahlungsfähiger unter der Bedingung der Diskontofähigkeit entgegengenommen, sind die Bankspesen und Wechselsteuer vom Besteller zu tragen.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, von LCE anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten.
6. Im Fall des Zahlungsverzugs des Bestellers behält sich LCE die Berechnung von Verzugszinsen in handelsüblichem Rahmen, mindestens jedoch 8 % über dem Basiszinssatz vor. Kann LCE einen höheren Verzugschaden nachweisen, ist LCE berechtigt, diesen geltend zu machen.
7. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist LCE berechtigt, die gesamte Restschuld des Bestellers sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen für LCE insbesondere dann, wenn der Besteller mit seinen Zahlungen ins Stocken gerät, seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das

Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen Verzug bleiben unberührt.

8. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis ist nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LCE zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354a HGB bleibt unberührt.

## **IV. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Gegenstände der Leistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum von LCE. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die LCE zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird LCE auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; LCE steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Das Weiterveräußerungsrecht kann LCE widerrufen, wenn der Besteller die Zahlungen einstellt, wenn der Besteller sich im Zahlungsverzug befindet oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von LCE auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Für Waren, an denen LCE das (Mit-) Eigentum zusteht, tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber seine Forderungen, die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund resultieren, in Höhe des Rechnungswertes des entsprechenden Liefergegenstandes an LCE ab. LCE nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen von LCE ist der Besteller verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, im gewöhnlichen Geschäftsgang die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann unter denselben Voraussetzungen wie das Recht zum Weiterverkauf im gewöhnlichen Geschäftsgang widerrufen werden.
3. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes erfolgt stets für LCE als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Erzeugnisse auf LCE übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich für LCE. Die neue Sache ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Wird die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Vertrages veräußert oder verbaut, so tritt der Besteller die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen bereits jetzt an LCE ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, ob sie alleine oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit Vorbehaltsware im Zusammenhang stehen, insbesondere Versicherungsforderungen, werden in gleichem Umfang mit abgetreten. LCE nimmt die Abtretung an.
4. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller LCE unverzüglich zu benachrichtigen, damit diese ggf. rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.
5. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LCE nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
6. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch LCE liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, LCE hat dies ausdrücklich erklärt.
7. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsgefahren zu versichern; er ist verpflichtet, LCE auf Verlangen den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

## **V. Fristen für Leistungen; Verzug**

1. Die Liefer- und Leistungszeit ist unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Erst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen beginnen die Liefer- und Leistungsfristen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Arbeitskampf, Aussperrung, sowie auf alle sonstigen Umständen, die LCE nicht zu vertreten hat, insbesondere auch bei Ausschuss eines wichtigen Arbeitsstücks, zurückzuführen, verlängert sich eine von LCE zugesagte Liefer- und Leistungsfrist entsprechend angemessen. Wird aufgrund eines vorbeschriebenen Ereignisses höherer Gewalt die von LCE übernommene Lieferung oder Leistung unmöglich, wird LCE von seiner Liefer- und Leistungspflicht frei; im Übrigen finden die Rücktrittsregeln Anwendung. LCE ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten. Ereignisse höherer Gewalt im vorbeschriebenen Sinn entbinden LCE auch dann von den übernommenen Pflichten, wenn sie erst im Zeitpunkt eines eingetretenen Verzugs auf die Erfüllungspflichten von LCE einwirken.
3. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Liefer- und Leistungszeit eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand zum Versand gebracht oder dem Besteller die Versandbereitschaft und Fertigstellung mitgeteilt wurde. LCE ist bemüht, soweit vereinbart, den Versand der Ware schnellstmöglich durchzuführen zu lassen.
4. Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil LCE von seinen Untertierlieferanten nicht beliefert wurde, ist LCE berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung mit nur unwesentlichen und handelsüblichen Änderungen zu erbringen. Ist auch das nicht möglich, kann LCE vom Vertrag zurücktreten. LCE wird in diesem Fall den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Bestellers umgehend erstatten.

5. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verspätung der Leistung oder Schadensersatz statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der Besteller kann - außer bei Vorliegen eines Sachmangels- nur im Falle einer von LCE zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von LCE innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Leistungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

#### **VI. Gefahrübergang**

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auch bei frachtfreier Leistung oder bei Übernahme der Transportkosten durch LCE in dem Augenblick auf den Besteller über:

a) bei Leistungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Für Transportschäden haftet LCE nicht, es sei denn, diese sind nachweislich auf eine nicht ordnungsgemäße Verpackung zurückzuführen. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Leistungen von LCE gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b) in dem die fertig gestellte Ware versandbereit ist, sofern die Auslieferung auf Verlangen des Bestellers erst zu einem späteren Termin vorgenommen werden soll. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers ist LCE in einem solchen Fall bereit, entsprechende Versicherungen abzuschließen;

c) bei Leistungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

d) wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.

#### **VII. Sachmängel**

1. Wegen unerheblicher Mängel darf der Besteller die Entgegennahme von Leistungen nicht verweigern. Es gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass Mängel, die offensichtlich sind oder erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, spätestens acht Tage nach Übergabe der Ware an den Käufer schriftlich anzuzeigen sind. Verdeckte Mängel sind spätestens acht Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch LCE sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von LCE zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Bei Mängeln von Software gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels als ausreichende Nacherfüllung.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. VII - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag u.ä. äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung gemäß der Betriebsanleitung entstanden sind.

6. Bei Mängelrügen darf der Besteller Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, kann LCE die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt verlangen.

7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.

8. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen LCE gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. IX (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel VII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen LCE und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

#### **VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist LCE verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von LCE erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen berechnete Ansprüche gegen den Besteller erhebt, haftet LCE gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VII Ziffer 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) LCE wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies LCE nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht von LCE zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. IX.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von LCE bestehen nur, soweit der Besteller LCE über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und LCE alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von LCE nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von LCE gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten die in Ziffer 1 lit. a) geregelten Ansprüche des Bestellers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. VII entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VII entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen LCE und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

#### **IX. Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung**

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sowie mittelbare und Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

2. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LCE oder Erfüllungsgehilfen von LCE, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. Die Produkte von LCE dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht im militärischen oder medizinischen Bereich oder in der Luftfahrt verwendet werden.

4. Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten von LCE gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LCE.

5. Die Verjährung der dem Besteller nach diesem Art. IX zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist des Art. VII, Ziff. 2. Dies gilt nicht in den Fällen des Art. IX, Ziff. 2, Satz 1. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. § 479 BGB bleibt unberührt.

6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **X. Rücknahme von Ware**

Produkte aus auftragsgemäß durchgeführten Leistungen werden nicht zurück genommen. Bei im Einzelnen schriftlich vereinbarten Ausnahmen werden die dem Lieferer bei der Rücknahme der Produkte entstehenden Kosten im technischen und kaufmännischen Bereich in der Gutschrift berücksichtigt.

#### **XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Berlin, Bundesrepublik Deutschland. LCE ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt allein deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. LCE speichert Daten seiner Besteller und Kunden im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

#### **XII. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Alle in den Katalogen, Prospekten, Preislisten, Internetseiten oder sonstigen Werbematerial des Lieferers enthaltenen Angaben sind nur annähernd maßgebend; sie sind nach bestem Wissen und Gewissen von LCE festgelegt. Späterhin erforderlich werdende Änderungen bleiben vorbehalten.

Berlin, 01. September 2010



**Lang Consulting Engineering**

Inhaber Dr. Oliver Lang